

Satzung über die Gemeinnützigkeit von Einrichtungen in der Gemeinde Ratekau

vom 20.09.1983

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1977 (GVOB1. Schl.-H. S. 410), geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1978 (GVOB1. Schl.-H. S. 28) und Artikel 12 des Gesetzes zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren vom 22. Dezember 1982 (GVOB1. Schl.-H. S. 308) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 22. Juni 1983 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Einrichtungen

Die Gemeinde betreibt als steuerbegünstigte Zweckbetriebe zur Erfüllung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke gemäß §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGB1. I.S. 613) folgende Einrichtungen:

1. Altenheim Techau
2. Badeanstalt Offendorf
3. Jugendzentrum Ratekau.

§ 2 Unmittelbarkeit, Ausschließlichkeit und Selbstlosigkeit

Die Gemeinde verfolgt mit den vorgenannten Einrichtungen keine gewerblichen und sonstigen Erwerbszwecke. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Gemeinde verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke selbst und unmittelbar. Sie kann diese auch durch Hilfspersonen, die den Weisungen der Gemeinde unterliegen, und durch Zweckbetriebe erfüllen lassen.

Die Gemeinde verfolgt mit den Einrichtungen ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke.

§ 3 Zweck der Einrichtungen

Das Altenheim Techau dient der Förderung der Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens und in besonderem Maße der Unterstützung der in § 53 Abgabenordnung genannten Personen. Es

wird stets so betrieben, dass die Voraussetzungen des § 68, Ziffer 1 a in Verbindung mit § 66 Absatz 3 AO erfüllt sind.

Die Badeanstalt Offendorf dient der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports.

Das Jugendzentrum dient der Förderung der Jugendhilfe.

§ 4 Wettbewerbsverbot

Die vereinnahmten Entgelte dürfen die Unkosten nicht überschreiten. Sollte wider Erwarten ein Überschuss erzielt werden, so ist dieser unverzüglich für steuerbegünstigte Zwecke der Einrichtungen der Gemeinde Ratekau zu verwenden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gemeinnützigkeit von Einrichtungen der Gemeinde Ratekau vom 27. Januar 1955 außer Kraft.

Ratekau, den 20. September 1983

Gemeinde Ratekau
Der Bürgermeister

gez. Rehpenn